

Ein Schulversäumnis gilt nur dann als entschuldigt, wenn die Gründe vom Schüler/von der Schülerin nicht zu vertreten sind, z. B. Krankheit, Unfall (vgl. § 43 Schulgesetz). Wer z. B. verschläft, fehlt unentschuldigt.

Jede/r Schülerin/Schüler ist selber dafür verantwortlich, seine Unterrichtsversäumnisse schriftlich zu entschuldigen. Er/Sie ist verpflichtet, diese Entschuldigungen für die Dauer der gesamten Schulzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vorzulegen.

Entschuldigungen werden nur dann akzeptiert, wenn

- sie fristgerecht am ersten Schultag nach dem Fehlen vorgelegt werden,
- sie bei Minderjährigen von einer/einem Erziehungsberechtigtem unterschrieben sind,
- der Schule spätestens am 3. Fehltag ein **ärztliches Attest vorliegt** (ggf. von Mitschülerinnen/Mitschülern abliefern bzw. auf dem Postweg zustellen lassen). Nachträglich vorgelegte Atteste werden nicht akzeptiert. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler von Freitag bis einschließlich Montag, muss ein Attest vorliegen, welches das Wochenende einschließt.

Entschuldigungsverfahren

1. Sie legen die Entschuldigung unaufgefordert Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer vor.
2. Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer
 - prüft, ob die Entschuldigung fristgemäß eingereicht wurde,
 - vermerkt mit Namenszeichen und Datum, ob die Entschuldigung akzeptiert wird und
 - dokumentiert dieses im Klassenbuch.
3. Sie erhalten Ihre Entschuldigung zurück. Diese ist der Beweis dafür, dass Sie den Unterricht entschuldigt versäumt haben. **Bewahren Sie Ihre Entschuldigungen deshalb unbedingt auf!** Die **Nachweispflicht** liegt bei Ihnen.
4. Legen Sie einen Schnellhefter an, in dem Sie Ihre Entschuldigungen in chronologischer Reihenfolge abheften.

Zusätzliche Informationen zum Verfahren

- **Verlassen des laufenden Unterrichts**
Sollten Sie sich im Laufe des Schultages z. B. aus Krankheitsgründen abmelden, müssen auch diese versäumten Stunden schriftlich entschuldigt werden.
- **Versäumnis einer Klassenarbeit/Abschlussprüfung**
Sie müssen spätestens am nächsten Schultag, der auf die Klassenarbeit folgt, ein **ärztliches Attest** vorlegen, andernfalls dürfen Sie die Klassenarbeit nicht nachschreiben und erhalten die Note „ungenügend“ für die nicht erbrachte Leistung. **Eine Anwesenheitsbescheinigung vom Arzt reicht nicht aus. Bei schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfung) muss das ärztliche Attest hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit bereits am Tag der versäumten Prüfung vorgelegt werden. Zusätzlich müssen Sie dem Schulbüro bis spätestens 7:45 Uhr telefonisch Ihre Prüfungsunfähigkeit mitteilen.**
- **Verspätungen**
Eine **Verspätung** bewegt sich in einem Zeitrahmen von weniger als 45 Minuten. Verspätungen von 45 Minuten und mehr gelten als unentschuldigte Fehlstunden.
- **Freistellungen** vom Unterricht
Freistellungen vom Unterricht können auf Antrag von der Schulleitung bewilligt werden. Der Antrag muss der Klassenleitung rechtzeitig (7 Tage vorher) vorliegen.
- **Kein planmäßiger Unterricht bei der Klassenleitung**
Fachlehrerinnen und Fachlehrer bescheinigen in diesem Fall **ausschließlich** die **rechtzeitige Vorlage** der Entschuldigung mit ihrer Unterschrift und dem Vorlagedatum. Die Entschuldigung müssen Sie trotzdem zum nächstmöglichen Termin Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer vorlegen. **Nur die Klassenleitung entschuldigt Fehlzeiten im Klassenbuch!**

Folgen unentschuldigter Fehlers

1. Die Leistungen dieser Stunden werden mit „ungenügend“ bewertet.
2. Ihre unentschuldigten Fehlstunden werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Generell gilt: Die versäumten Unterrichtsinhalte/Informationen sind von der Schülerin/von dem Schüler selbstständig nachzuarbeiten bzw. einzuholen.